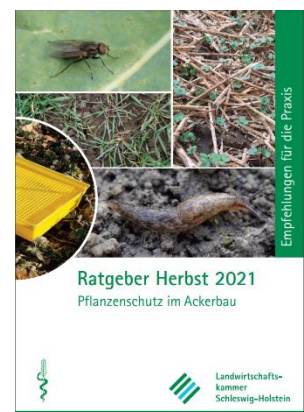


- 1. In eigener Sache**
- 2. Aktuelles in den Kulturen**
- 3. Informationen zur Düngung**

1. In eigener Sache

„Nach der Ernte ist vor der Ernte“, und so ist ab sofort der Ratgeber „Pflanzenschutz im Ackerbau – Herbst 2021“ online erhältlich. Mit aktuellen Empfehlungen bietet der Ratgeber ihnen auf rund 50 Seiten Informationen über Unkräuter, Ungräser, Schädlinge und Krankheiten in sämtlichen Herbst-Kulturen, sowie Tipps bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch dient der Ratgeber als übersichtliches Nachschlagewerk rund um den Bereich der Anwendungsbestimmungen und Auflagen im Pflanzenschutz.

Der Ratgeber ist kostenfrei auf den voraussichtlich wieder stattfindenden Aussaatveranstaltungen der Landwirtschaftskammer und online erhältlich unter: www.lksh.de/beratung/pflanzenschutzberatung/pflanzenschutz-ratgeber



2. Aktuelles in den Kulturen

Die Wintergersten-Ernte ist nun fast abgeschlossen. Die Erträge variieren je nach Standort (Wasser-
verfügbarkeit, Lagersituation) und blieben zum Teil unter den einzelnen Erwartungen. Enttäuschend
allerdings sind die größtenteils geringen Hektolitergewichte. Nur äußerst selten wurden Werte über
der 60 kg/hl Marke erreicht. Die extremen Hitzetage während der Kornfüllungsphase, mit allen negati-
ven Begleiterscheinungen, forderten hier ihren Tribut.

Ergänzende Informationen zum Thema Ackerfuchsschwanz (siehe Warndienst Nr. 32 vom 22.06.21
sowie Bauernblattartikel Ausgabe vom 17.07.21):

In beiden Veröffentlichungen wurde auf die Primäre Keimruhe hingewiesen, die dafür sorgt, das aktu-
ell ausgefallener Samen ohne Bodenbedeckung noch in diesem Spätsommer/Herbst keimt. Aufgrund
des warmen Sommerwetters, das zum Teil mit der Phase Blüte bis Abreife des Ackerfuchsschwanzes
einherging, wurde tendenziell eine verkürzte Primären Keimruhe vermutet. Das konnte jetzt so auch
auf ersten Praxisflächen beobachtet werden. Beispiele: Auf einer Rapsfläche, mit starkem Samenaus-
fall aufgrund des Mangels an Kerb Flo, zeigten sich letzte Woche erste frisch aufgelaufene Acker-
fuchsschwanzpflanzen (Bild 1). Ähnliches konnte auf einem gemulchten Teilbereich einer Weizenflä-
che beobachtet werden. Das Mulchen erfolgte zu spät, so dass ein Teil der Samen schon ausgereift
war. Auch hier war schon erster Auflauf erkennbar (Bild 3).

Der Keimprozess wird die nächsten Tage bzw. Wochen weitergehen. Die Dauer ist abhängig von der Bestockungsleistung der einzelnen Ackerfuchsschwanzpflanzen und von der Stärke des gesamten Samenausfalls. Für die Keimung ist zusätzlich noch Bodenfeuchtigkeit notwendig.

Es keimen nicht alle Samen auf einmal, das heißt, trotz kürzerer Primärer Keimruhe muss ausreichend Zeit eingeplant werden. Flächiger starker Ackerfuchsschwanz-Ausfall in der Wintergerste und nachfolgender Winterraps-Anbau passen so gesehen nicht zusammen. Die verkürzte Primäre Keimruhe ist als absoluter Glücksfall zu verstehen und im Rückblick der Jahre eher sehr selten. Diese Chance sollte auch konsequenterweise genutzt werden. Das heißt, auf Flächen mit diesjährigem stärkeren Ausfall darf nach der Ernte keinerlei Bodenbearbeitung absolviert werden, die eine Bedeckung des Ackerfuchsschwanzsamens herbeiführt. Denn dann fällt dieser in die sekundäre Keimruhe und reichert unwiderruflich den Bodensamenvorrat an.



(1): AFU-Auflauf im Winterraps (16.07.21)

(2): Keimung aus Samen (vergrößert)

(3): AFU-Auflauf auf Mulchfläche

Aussaat Winterraps: In Anbetracht der Zunahme von Flächen und Intensität des Ackerfuchsschwanzes und der gleichzeitig prognostizierten wiederholten Knappheit von Kerb Flo, sollte auf Flächen, die einen gewissen Bodensamenvorrat an Ackerfuchsschwanz aufweisen, die Aussaat von Winterraps an die Verfügbarkeit von Kerb Flo gekoppelt werden. Es macht keinen Sinn, auf die „Gesundfrucht Raps“ zu setzen, wenn die Möglichkeiten zur sicheren Ackerfuchsschwanzbekämpfung nicht gegeben sind.

3. Informationen zur Düngung

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt (=Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse) im Herbst dokumentiert werden. Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH₄-N/ha) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winterraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

Abweichend davon gilt in der N-Kulisse ein N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Eine N-Düngung zu Winterraps ist nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidungskriterien, ob eine Herbsdüngung erfolgen darf, sowie dazugehörige Rahmenschemata mit den wesentlichen Vorgaben für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse können auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/> abgerufen werden.

Daneben kann das detaillierte Verfahren zur Herbsdüngung auch in zwei Kurzaufgaben der folgenden Ausgaben des Bauernblattes nachgelesen werden.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 in Schleswig-Holstein (Stand 08.07.2021)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2021.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann! N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Ansprechpartner Landwirtschaftskammer Düngung: **Henning Schuch**

hschuch@lksh.de; 0151-40088907 4331-9453-353

Bilder 1-3: Landschreiber (16.07.2021)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Klein	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.